



GründerZeiten

Informationen zur Existenzgründung und -sicherung

Mittelstandspolitik, Existenzgründungen, Dienstleistungen

Nr. 27 Thema: „Sicherheiten und Bürgschaften“

Kein Kredit ohne Sicherheiten – kein Kredit (nur) wegen Sicherheiten



Existenzgründerinnen, Existenzgründer sowie Unternehmerinnen und Unternehmer benötigen Kredite, um den Aufbau oder die Weiterentwicklung ihres Unternehmens zu finanzieren. Die Kreditinstitute verleihen aber nur dann Geld, wenn sie erwarten können, dieses Geld auch zurück zu bekommen.

Sicherheiten spielen für eine positive Entscheidung von Volks- und Raiffeisenbanken, Sparkassen, Privatbanken und anderen Finanzierungsinstituten eine wichtige Rolle (gerade in Zeiten der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise. Für mehr Sicherheit bei der Kreditvergabe soll daher u. a. der „Wirtschaftsfonds Deutschland“ sorgen; s. Seite 5).

Allerdings: Allein wegen ausreichender „bewertbarer“ Sicherheiten wird kein Kredit für eine Gründung bewilligt. Sie sind nur ein zusätzliches Argument für eine Kreditvergabe. Die Er-

folgswahrscheinlichkeit des Gründungsvorhabens steht im Mittelpunkt der Kreditprüfung durch das Kreditinstitut.

Die überzeugende Unternehmerperson

Die Person des Gründers oder Unternehmers beeinflusst maßgeblich die Entscheidung der Geldgeber. Wichtig sind fachliche und vor allem kaufmännische Qualifikationen. Von Bedeutung ist auch, dass er oder sie „geordnete“ finanzielle Verhältnisse nachweisen kann (keine nennenswerten, unregelmäßigen Schulden und keine größeren ungewöhnlichen finanziellen Belastungen). Dazu kommt der „gute“ Eindruck, den ein Gründer hinterlassen sollte: seriös, entschlossen, tatkräftig, überzeugt von sich selbst und seinem Vorhaben sowie – vor allem – gut vorbereitet auf das Kreditgespräch.

Rentabilität nachweisen

Von besonderer Bedeutung ist die Frage, ob das Unternehmen in der Lage ist, Zinszahlungen und Tilgungen zu leisten, die so genannte „Kapitaldienstfähigkeit“. Das bedeutet: Seine zu erwartende Rentabilität muss ausreichend hoch sein.

Inhalt

Wie Banken Sicherheiten bewerten	2
Ausfallbürgschaften durch Bürgschaftsbanken	2
Ausweitung des Bürgschaftsinstrumentariums	3
Förderkredite/Haftung	3
Das sollten Sie bei Sicherheiten und Bürgschaften beachten	4
Übersicht: Wie kommt eine Ausfallbürgschaft zustande?	I
Übersicht: Antrag auf Übernahme von Ausfallbürgschaften	II
Übersicht: Vorhabensbeschreibung	III
Übersicht: Wirtschaftsfonds Deutschland: Bürgschaftsprogramm	IV
Wirtschaftsfonds Deutschland	5
„Zukunftsfähige Firmen entlasten!“	6
Tipps: Was sollten Sie bei Bürgschaften der Bürgschaftsbanken beachten?	7
Tipps: Was sollten Sie bei privaten Bürgschaften beachten?	8
Print- und Online-Informationen	8

Dafür sollte der potenzielle Kreditnehmer eine plausible Rentabilitätsvorstellung vorweisen können. Er sollte auch die Höhe des gesamten Investitionsvolumens und der benötigten Betriebsmittel genau kennen. Viele Gründerinnen und Gründer haben nur sehr vage Vorstellungen vom Kapitalbedarf und der Rentabilität ihres Vorhabens.

Eigenkapital

Je mehr Eigenkapital der Kreditnehmer einsetzen kann, desto besser. Bedenken Sie: Nur wer auch eigenes Geld riskiert, dem vertraut ein Geldgeber zusätzliches fremdes Geld an. Tipp: Eigenkapital kann mit dem Förderprogramm „Unternehmerkapital – ERP-Kapital für Gründung“ verstärkt werden.

„Bankübliche“ Sicherheiten

In der Regel werden von der Hausbank bei einer Kreditvergabe „bankübliche“ Sicherheiten verlangt: Der Kreditnehmer überträgt Teile seines Vermögens bzw. bestimmte Rechte daran auf den Kreditgeber. Das Spektrum dieser Sicherheiten reicht von der persönlichen Haftung mit dem Privatvermögen bis hin zur Übereignung von eindeutig bewertbaren Mobilien oder Immobilien an die Bank als Pfand (s. Übersicht rechts „Wie Banken Sicherheiten bewerten“).

Ausfallbürgschaften durch Bürgschaftsbanken

Ausfallbürgschaften sind für Volks- und Raiffeisenbanken, Sparkassen, Privatbanken und andere Finanzierungsinstitute vollwertige Kreditsicherheiten.

Was sind Ausfallbürgschaften?

Eine Bürgschaftsbank bürgt hier für einen Kreditnehmer bei dessen Hausbank für einen Kredit. Sie bürgt für bis zu 80 Prozent des zu besichernden Kreditbedarfs. Für die restlichen 20 Prozent muss die Hausbank das Risiko tragen. Achtung: Der Kreditnehmer haftet prinzipiell immer für die gesamte Kreditsumme. Die Bürgschaft kommt erst dann zum Tragen, wenn – z. B. bei Insolvenz des Kreditnehmers – dessen Sicherheiten „zu Geld gemacht“ wurden, für eine Rückzahlung des Kredits aber nicht ausreichen.

Wie Banken Sicherheiten bewerten

Die nachfolgenden Beleihungsgrenzen sind Orientierungswerte und verhandelbar, da es weder gesetzliche Vorschriften noch einheitliche Richtlinien für die Bewertung von Kreditsicherheiten gibt – außer bei Hypothekenbanken und Versicherungen.

Bankübliche Sicherheiten sind beispielsweise:

Grundstücke	60 bis 80 % des Verkehrswertes
Bankguthaben	100 % des Nennwertes
Lebensversicherungen	100 % des Rückkaufwertes abzüglich Kapitalertragsteuer
Wertpapiere	
Bundesschatzbriefe	80 % des Nennwertes
Schuldverschreibungen	
öffentl. Stellen	80 % des Kurswertes
sonstige Schuldverschreibungen	60 bis 80 % des Kurswertes
Aktien	50 bis 60 % des Kurswertes
Aktiefonds	60 % des Kurswertes
Rentenfonds	70 % des Rücknahmepreises
Zertifikate offener Immobilienfonds	80 % des Kurswertes
Edelmetalle	70 % des Metallwertes
Bürgschaften	
einer Bürgschaftsbank	100 % des Bürgschaftsbetrages
von fremden Dritten	je nach Bonität
von Ehepartnern	je nach Bonität
Akzeptiert werden auch:	
Maschinen- und Geschäftsausstattung	30 bis 50 % des Zeitwertes
Autos	60 % des Zeitwertes
Zusätzlich berücksichtigt werden manchmal auch folgende „Not“-Sicherheiten:	
Kundenforderungen	
gegen die öffentliche Hand	90 % des Forderungsbetrages
gegen sonstige Kunden	20 bis 80 % des Forderungsbetrages
Steuererstattungsansprüche	100 % des Erstattungsanspruches
Warenlager	10 bis 50 % der Einstandspreise
Ladeneinrichtung	10 bis 40 % des Zeitwertes

Quelle: IHK Hannover/Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e. V. (VDB)

Was sind Bürgschaftsbanken?

Bürgschaftsbanken (in einigen Bundesländern heißen sie Kreditgarantiegemeinschaften) sind Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft. An ihnen sind beteiligt: die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kammern der Freien Berufe, Wirtschaftsverbände und Innungen, Banken und Sparkassen sowie in einigen Bundesländern auch Versicherungsunternehmen. Sie stehen nicht miteinander im Wettbewerb, sondern sind – jeweils rechtlich und wirtschaftlich selbständig – für die mittelständische Wirtschaft nur in „ihrem“ Bundesland tätig.

Bürgschaftsbanken übernehmen Ausfallbürgschaften für kurz-, mittel- und langfristige Kredite aller Art und für jeden wirtschaftlich vertretbaren Zweck, z. B. für

- ▶ Existenzgründungen und Betriebsübernahmen
- ▶ Investitions- und Wachstumsfinanzierungen
- ▶ Betriebsmittel (auch Kontokorrentkreditrahmen)
- ▶ Avale und Garantien (z. B. für Durchführungs- und Gewährleistungsbürgschaften)
- ▶ Franchise-, Leasing- und Mietkauffinanzierung

Die Zusammenarbeit von Hausbanken und Bürgschaftsbanken fördert die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen.

Wer kann eine Ausfallbürgschaft erhalten?

Ausfallbürgschaften stehen für Existenzgründer, gewerbliche Unternehmen und Freiberufler zur Verfügung, denen wegen fehlender oder zu geringer Sicherheiten kein oder kein ausreichender Kredit gewährt würde. Voraussetzung: Die Geschäftsaussichten werden positiv beurteilt.

Wo und wie werden Ausfallbürgschaften beantragt?

Eine Bürgschaft wird in der Regel über die Hausbank beantragt. Achtung: Die Hausbank und Bürgschaftsbank frühzeitig in die eigene Planung mit einbeziehen. Vor Vertragsabschlüssen die Finanzierung klären. Alle Gespräche mit aussagekräftigen Unterlagen führen. Bürgschaftsbanken übernehmen ein besonders hohes Risiko. Sie brauchen deshalb aktuelle und umfassende Informationen.

Bürgschaft ohne Bank

Zahlreiche Bürgschaftsbanken bieten das Programm „Bürgschaft ohne Bank – BoB“ an. Hier können Sie sich direkt an die Bürgschaftsbank wenden, um eine Bürgschaft zu beantragen. Diese bietet bei positiver Beurteilung jeder beliebigen Bank eine Kreditbürgschaft an, sofern das Kreditinstitut bereit ist, Ihnen einen Kredit zu gewähren.

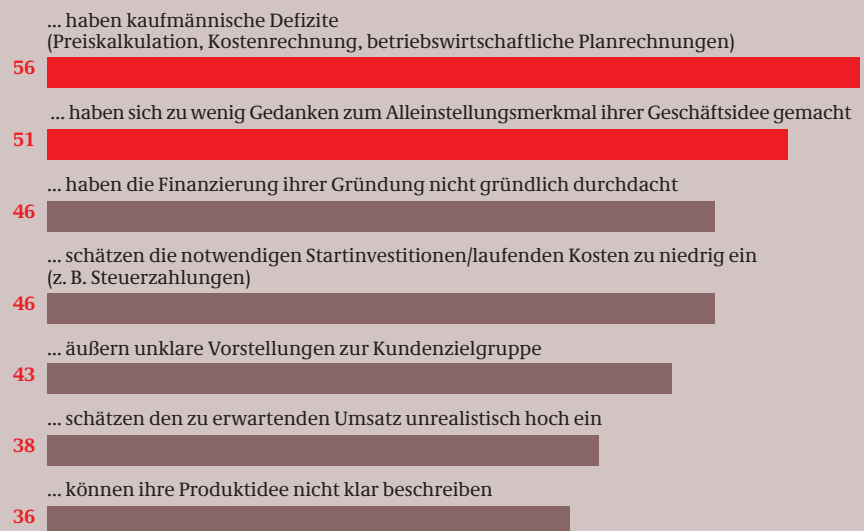
Ausweitung des Bürgschaftsinstrumentariums

Um den Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise entgegenzuwirken, hat die Bundesregierung im Rahmen der Konjunkturpakete I und II ein besonderes Kredit- und Bürgschaftsprogramm aufgelegt: den „Wirtschaftsfonds Deutschland“. Der Fonds ist mit insgesamt 115 Milliarden Euro ausgestattet. Er enthält u.a. eine Ausweitung des Bürgschaftsinstrumentariums. Dadurch soll Existenzgründern und mittelständischen Unternehmen die Kreditfinanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln erleichtert werden. Die für den Zeitraum März 2009 bis Dezember 2010 vorgesehene Ausweitung soll u.a. folgende Rahmenbedingungen verbessern:

- ▶ Möglichkeit der Erhöhung der Bürgschaftsobergrenze pro Unternehmen von einer Mio. Euro auf zwei Mio. Euro (durch Bürgschaftsbanken der Bundesländer)
- ▶ Möglichkeit der Erhöhung des maximalen Verbürgungsgrades gegenüber der Kreditwirtschaft von 80 Prozent auf 90 Prozent

Defizite bei der Unternehmensgründung

So viel Prozent der Gründer in der IHK-Gründungsberatung ...



Quelle: DIHK-Gründerreport 2008

Bürgschaftsbank prüft Konzept

Die Bürgschaftsbank prüft für die Bürgschaftszusage das Gründungs- oder Unternehmenskonzept – ggf. nach der Hausbank sogar ein zweites Mal – auf Herz und Nieren. Fragen Sie bei einem negativen Bescheid nach den Gründen. Nutzen Sie diese „Absage“ als Chance: Beseitigen Sie Schwachstellen Ihres Konzeptes.

Kosten

Der Kreditnehmer hat für eine Ausfallbürgschaft ein einmaliges Bearbeitungs-entgelt sowie eine laufende Provision von üblicherweise 1 bis 1,5 Prozent der verbürgten Summe zu zahlen.

Förderkredite/Haftung

Förderkredite müssen immer bei der Hausbank beantragt werden. Diese erhält (wenn der Kredit bewilligt wird) ein entsprechendes Darlehen von der Förderbank (z. B. KfW) und reicht es an den Unternehmer weiter. Der Kreditnehmer, dem die Hausbank ein Förderprogramm-Darlehen auszahlt, haftet der Hausbank gegenüber für die gesamte Kreditsumme. Die Hausbank wiederum haftet ihrerseits gegenüber der Förderbank – ebenfalls für den gesamten Darlehensbetrag.

Diese Haftung kann reduziert werden. Allerdings nicht für den Kreditnehmer, sondern nur für die Hausbank gegenüber dem Förderinstitut. Zweck dieser Haftungsfreistellung ist es, Banken und Sparkassen zu motivieren, Gründern und Unternehmen mit geringen Sicherheiten dennoch Kredite zu gewähren, indem die Förderbank das Risiko mit ihnen teilt.

Das KfW-StartGeld ist beispielsweise mit einer obligatorischen Haftungsfreistellung von 80 Prozent ausgestattet.

Das sollten Sie bei Sicherheiten und Bürgschaften beachten

Sicherheiten und Bürgschaften, die Ihnen zur Verfügung stehen, sichern Ihnen heutige und vielleicht auch zukünftige Kredite. Daher sollten Sie zusammen mit Ihrem Steuer- oder Gründungsberater entscheiden, in welchem Umfang Sie Ihre Sicherheiten dem Kreditinstitut überlassen. Auch hier ist gegenseitiges Vertrauen eine wichtige Grundlage für die zukünftige Zusammenarbeit zwischen Ihnen und Ihrem Kreditinstitut. Eine genaue Beschreibung der für einen Kredit eingebrachten Sicherheiten hilft, Missverständnisse zu vermeiden.

Persönliche Bürgschaften

Bei einer Bürgschaft garantieren Dritte die Rückzahlung Ihres Darlehens und müssen Ihre Schuld begleichen, wenn Ihr Kreditausfall feststeht. Hier gibt es zum einen die Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbanken, zum anderen persönliche Bürgschaften durch Privatpersonen und Unternehmen. Bei privaten Bürgschaften wird häufig vereinbart, dass das Kreditinstitut auch ohne vorheriges gerichtliches Vorgehen gegen den Hauptschuldner auf den Bürgen zugreifen kann. Es handelt sich um eine so genannte „selbstschuldnerische Bürgschaft“. Das Kreditinstitut kann den Bürgen jederzeit in die Pflicht nehmen, selbst wenn der Hauptschuldner noch nicht insolvent ist.

Kapitallebensversicherungen

Kündigt das Kreditinstitut bei Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens die Versicherung vorzeitig, hat sie ggf. zu diesem Zeitpunkt einen sehr niedrigen Zeitwert (Rückkaufswert), obwohl Sie bereits mehr Geld einbezahlt haben. In diesem Fall kann die Bank mit Nachforderungen auf Sie zukommen.

Stellen Sie Ihre Kapitallebensversicherung als Sicherheit zur Verfügung, können Sie mit dem Kreditinstitut vereinbaren, dass Sie nur den Beleihungswert in Höhe des Rückkaufswertes als Sicherheit abtreten („Policendarlehen“). Auf diese Weise geben Sie nicht die komplette Versicherung an die Bank ab.

Grundstücke und Gebäude

Bei Grundstücken oder Gebäuden wird für das Kreditinstitut eine Grundschuld in das Grundbuch eingetragen. Außerdem verlangt das Kreditinstitut eine notariell bekundete „Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung“, die eine Anrufung des Gerichts vor einer Zwangsvollstreckung erübrigt.

Lassen Sie die Höhe der Grundschuld daher im Grundbuch von Zeit zu Zeit der aktuellen Kredithöhe anpassen. Nach Rückzahlung des Kredits sollten Sie den Eintrag löschen lassen.

Abtretung von Forderungen

Bei der Abtretung von Forderungen (Ansprüche, die Sie an Kunden haben) an das Kreditinstitut sollten Sie Diskretion und eine abgestimmte Zusammenarbeit vereinbaren. Wendet sich das Kreditinstitut bereits in der Frühphase einer Krise an Ihre Kunden, um Forderungen einzutreiben, werden diese womöglich verunsichert und suchen sich einen anderen Lieferanten. Ihre eigenen Lieferanten, die davon hören, werden möglicherweise nur noch gegen Vorkasse liefern.

Sicherungsübereignung

Zu den banküblichen Sicherheiten kann auch die Maschinen- oder Geschäftsausstattung eines Unternehmens gehören. Maschinen, Fahrzeuge oder Waren können Sie in Form einer Sicherungsübereignung dem Kreditinstitut zur Verfügung stellen. Das Kreditinstitut wird damit Eigentümerin der übereigneten Gegenstände, die Nutzung bleibt bei Ihnen als Darlehensnehmer. Sollten Sie die Gegenstände verkaufen wollen, benötigen Sie dafür die Zustimmung des Kreditinstituts.

Es liegt an Ihnen als Kreditnehmer, Ihre Sicherheiten zu pflegen und den Wert dem Kreditinstitut plausibel zu machen (z. B. durch Gutachten). Tun Sie dies nicht, wird es in der Regel immer den geringsten Wert zugrunde legen. Ein Warenlager zum Beispiel, in dem sich seit zwei Jahren unverkäufliche Ware stapelt, ist als Sicherheit nicht geeignet.

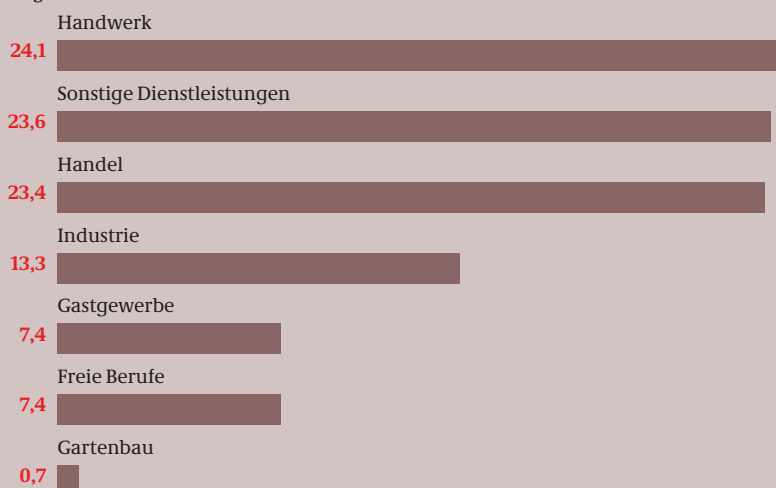
Teilfreigabe von Sicherheiten

Ist der Wert der Sicherheiten höher als die Kreditforderung, sollten Sie mit Ihrem Kreditinstitut über eine Teilfreigabe der Sicherheiten reden. Mit der laufenden Tilgung des Kredits kann das Kreditinstitut also nach und nach Sicherheiten freigeben.

Thorsten Dehne, Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. (VDB)

Bürgschaften/Garantien nach Wirtschaftszweigen 2008

Angaben in %



Quelle: Verband Deutscher Bürgschaftsbanken 2009

Wie kommt eine Ausfallbürgschaft zustande? Wie wird sie wirksam?

Beispiel: Ein Existenzgründer benötigt für sein Gründungsvorhaben 500.000 Euro. An Eigenmitteln hat er 50.000 Euro zur Verfügung. Seine Sicherheiten werden von der Hausbank mit 50.000 Euro bewertet. In Höhe der Sicherheiten würde die Hausbank einen Kredit bewilligen. Das bedeutet: Für die restlichen 400.000 Euro fehlen Sicherheiten. Ausweg: eine Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank des betreffenden Bundeslandes. Bei einer Bürgschaft ohne Bank entfällt der erste Schritt über die Hausbank. Hier stellt der potenzielle Kreditnehmer den Bürgschaftsantrag selbst.

Situation	Kreditnehmer	Hausbank	Bürgschaftsbank
Kreditantrag	Stellt Kreditantrag bei seiner Hausbank über 450.000 Euro	<p>Prüft Kreditantrag</p> <p>Verlangt zunächst „bewertbare“ Sicherheiten, soweit vorhanden; diese werden von der Bank mit 50.000 Euro bewertet</p> <p>Beantragt gemeinsam mit dem Kreditnehmer wegen unzureichender Sicherheiten bei der zuständigen Bürgschaftsbank eine 80-prozentige Bürgschaft für die Sicherheitenunterdeckung (= 400.000 Euro)</p>	Prüft den Bürgschaftsantrag
Zusage für 80-prozentige Ausfallbürgschaft durch die Bürgschaftsbank	Haftet gegenüber der Hausbank für den gesamten Kreditbetrag von 450.000 Euro	Bewilligt gesamte Kreditsumme an Kreditnehmer (= 450.000 Euro)	Übernimmt Haftung gegenüber der Hausbank für die 80 Prozent der Kreditsumme, die nicht durch die „bewertbaren“ Sicherheiten abgesichert sind (= 320.000 Euro)
Insolvenz des Kreditnehmers		<p>Kündigt den Kredit und fordert den Kreditnehmer auf, die gesamte Kreditsumme zurückzuzahlen und kündigt den Bürgen die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft an</p> <p>Liquidiert die bestellten Sicherheiten des Kreditnehmers, nimmt für den restlichen Ausfall nach Abzug der Verwertungserlöse die Bürgschaft mit 80 Prozent in Anspruch</p>	Trägt den Ausfall maximal in Höhe des Betrages, für den die Bürgschaft genommen wurde

Antrag auf Übernahme von Ausfallbürgschaften

1 Kreditnehmer

- ▶ Angaben zur Person

2 Zu verbürgende Kredite

- ▶ Gesellschafter (ggf. auch der Komplementär-GmbH)
- ▶ Höhe der Beteiligung
- ▶ Tätigkeit im Unternehmen
- ▶ Gegenstand des Unternehmens
- ▶ Arbeitsplätze
- ▶ davon Ausbildungsplätze
- ▶ Kammer-/Verbandszugehörigkeit

3 Beabsichtigte Sicherheiten

- ▶
- ▶
- ▶

4 Ergänzende Unterlagen, soweit zur Kreditbeurteilung erforderlich

- ▶ Kreditvorlage/Stellungnahme des Kreditinstitutes
- ▶ Kopie des gestellten KfW-Antrages/sonstigen Förderantrages
- ▶ Übersicht über bestehende Kredite einschl. Konditionen und Sicherheiten, ggf. auch bei anderen Kreditinstituten
- ▶ Vorhabensbeschreibung/Unternehmenskonzept
- ▶ Investitions- und Finanzierungsplan einschl. Angaben zu den Sicherheiten für nicht verbürgte Kredite
- ▶ Lebenslauf bzw. beruflicher Werdegang des Kreditnehmers/Gesellschafters
- ▶ vollständiger Jahresabschluss für die letzten drei Geschäftsjahre einschl. für verbundene Unternehmen
- ▶ Daten zum laufenden Geschäftsjahr (z. B. betriebswirtschaftliche Auswertungen einschl. Summen- und Saldenliste o. Ä.)
- ▶ Gesellschaftsvertrag, Handelsregisterauszug einschl. verbundener Unternehmen
- ▶ Miet-/Pacht-, Leasing- und Lizenzverträge
- ▶ Übernahme-/Kaufverträge
- ▶ Rentabilitätsvorschau in Form einer vorweggenommenen Gewinn- und Verlustrechnung
- ▶ Liquiditätsplan für zwölf Monate
- ▶ Grundbuchauszug bei vorhandenem Grundbesitz
- ▶ Selbstauskunft und Schufa-Auskunft bei Existenzgründern
- ▶ ggf. Erklärung über bereits erhaltene „De-minimis“-Beihilfen

Vorhabensbeschreibung im Rahmen eines Bürgschaftsantrags

1 Zum Unternehmen

- ▶ Rechtsform des Unternehmens:
- ▶ Name des Unternehmens:
- ▶ Gründungsdatum: Handelsregistereintrag:
- ▶ Geschäftsführer:
- ▶ Gesellschafternamen:
- ▶ Anzahl der Mitarbeiter: Branche:

2 Zum Vorhaben

- ▶ Kurze Vorhabensbeschreibung: Wofür soll die Finanzierung verwendet werden?

- ▶ In welchem Jahr soll die Investition erfolgen?
- ▶ Stellen Sie bitte Ihr Finanzierungskonzept vor:

- ▶ Wer ist Ihre Hausbank?
- ▶ Welche Verbindlichkeiten / Kredite haben Sie bereits aufgenommen?

- ▶ Wie beurteilen Sie die Marktsituation / Wettbewerb in Ihrer Branche?.....
- ▶ Machen Sie bitte Angaben zum Auftragsbestand / Kunden Ihres Unternehmens.

3 Wirtschaftliche Angaben zum Unternehmen

- ▶ Jahresumsatz des letzten Jahres: EUR
- ▶ geplanter Umsatz für das laufende Jahr: EUR
- ▶ Gewinn und Verlust des letzten Geschäftsjahres: EUR



Wirtschaftsfonds Deutschland: Bürgschaftsprogramm

Der Bund entlastet durch sein Bürgschaftsprogramm im Rahmen der Konjunkturpakete I und II sowohl die Bürgschaftsbanken als auch die Länder bzw. Landesförderbanken, die Unternehmen bei fehlenden Sicherheiten durch Bürgschaften unter die Arme greifen.

Finanzierungsbeispiele:

Praxistipp: Finanzierung mit Hilfe der Bürgschaftsbanken

- ▶ Bürgschaften bis 2 Mio. Euro

Unternehmen stellt Kreditantrag bei der Hausbank



Bank reicht Bürgschaftsantrag bei der Bürgschaftsbank ein



Bürgschaftsbank prüft den Antrag und erteilt der Hausbank die Bürgschaftszusage



Bank gibt nach Erhalt der Bürgschaftszusage die Kreditzusage an das Unternehmen

Finanzierungsbeispiel 1

Investitionsvolumen	1,5 Mio. Euro
Finanzierungsbedarf	1,0 Mio. Euro
Eigenmittel	0,5 Mio. Euro

Die Hausbank benötigt zur Absicherung eines Kredits von 1,0 Mio. Euro eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank von 0,8 Mio. Euro. Die Bürgschaftsbank stellt der Hausbank eine 80-prozentige Bürgschaft, das sind 0,64 Mio. Euro, zur Verfügung.

Finanzierungsbeispiel 2

Investitionsvolumen	1,2 Mio. Euro
Betriebsmittelbedarf	0,6 Mio. Euro
Finanzierungsbedarf	1,8 Mio. Euro

Die Hausbank benötigt zur Absicherung eines Kredits von 1,8 Mio. Euro eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank von 1,5 Mio. Euro. Die Bürgschaftsbank stellt der Hausbank eine 80-prozentige Bürgschaft, das sind 1,2 Mio. Euro, zur Verfügung.

Praxistipp: Finanzierung mit Hilfe von Länderbürgschaften

- ▶ Bürgschaften bis 10 Mio. Euro neue Bundesländer
- ▶ Bürgschaften bis 50 Mio. Euro alte Bundesländer

Unternehmen stellt Kreditantrag bei der Hausbank



Hausbank reicht Bürgschaftsantrag beim Mandatar des Landes ein, das Land entscheidet über den Bürgschaftsantrag



Nach Erhalt der Landesbürgschaft gibt die Hausbank die Kreditzusage an das Unternehmen

Finanzierungsbeispiel 1

▶ Unternehmen aus den neuen Bundesländern	
Investitionsvolumen	6 Mio. Euro
Betriebsmittelbedarf	2 Mio. Euro
Finanzierungsbedarf	8 Mio. Euro

Die Hausbank benötigt zur Absicherung eines Kredits von 8 Mio. Euro eine Bürgschaft des Landes von 6 Mio. Euro. Das Land gewährt der Hausbank mit Beteiligung des Bundes (Risikoverteilung je zur Hälfte) eine 80-prozentige Bürgschaft, das sind 4,8 Mio. Euro.

Finanzierungsbeispiel 2

▶ Unternehmen aus den alten Bundesländern	
Investitionsvolumen	25 Mio. Euro
Warenlager	5 Mio. Euro
Finanzierungsbedarf	30 Mio. Euro

Die Hausbank benötigt zur Absicherung eines Kredits von 30 Mio. Euro eine Bürgschaft des Landes von 20 Mio. Euro. Das Land gewährt der Hausbank mit Beteiligung des Bundes (Risikoverteilung je zur Hälfte) eine 80-prozentige Bürgschaft, das sind 16 Mio. Euro.

Quelle: BMWi 2009/Broschüre Wirtschaftliche Förderung. Hilfen für Investitionen und Innovationen.

Wirtschaftsfonds Deutschland

Um Unternehmen dabei zu unterstützen, die Schwierigkeiten anlässlich der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise zu meistern, hat die Bundesregierung im Rahmen der Konjunkturpakete I und II ein besonderes Kredit- und Bürgschaftsprogramm aufgelegt: den „Wirtschaftsfonds Deutschland“. Der Fonds ist mit insgesamt 115 Milliarden Euro ausgestattet. Dazu gehören:

KfW-Sonderprogramm – Mittelständische Unternehmen

Es bietet mittelständischen Unternehmen Kredite an: entweder zur Finanzierung von Investitionsvorhaben oder zur Betriebsmittelfinanzierung, also z. B. für Löhne und Gehälter, Lieferantenverbindlichkeiten oder auch zur Vorfinanzierung von Aufträgen. Gefördert werden Unternehmen, deren Umsatz 500 Millionen Euro im Jahr nicht überschreitet. Es ist auch für Freiberufler zugänglich. Der Kredithöchstbetrag liegt bei 50 Millionen Euro pro Vorhaben, die Obergrenze für so genannte Projektfinanzierungen beträgt 200 Millionen Euro.

KfW-Sonderprogramm – Große Unternehmen

Gefördert werden Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 500 Millionen Euro. Der Kredithöchstbetrag liegt bei 300 Millionen Euro.

Eine Besonderheit beider Sonderprogramme ist, dass die Hausbanken, die Kredite aus dem Sonderprogramm-Topf ausreichen, von der KfW weitgehend von Risiken entlastet werden: durch eine Haftungsfreistellung.

▶ Haftungsfreistellung KfW-Sonderprogramm – Mittelständische Unternehmen: Investitionsfinanzierung 90 Prozent, Betriebsmittelfinanzierung 60 Prozent

▶ Haftungsfreistellung KfW-Sonderprogramm – Große Unternehmen: Investitionsfinanzierung 70 Prozent, Betriebsmittelfinanzierung 50 Prozent

KfW-Kredite für Konsortialfinanzierungen

Großunternehmen werden oft von mehreren Banken gemeinsam, so genannten Bankenkonsortien, finanziert. Die Bundesregierung hat die Voraussetzung dafür geschaffen, dass sich die KfW als Partner an der Finanzierung

von Großunternehmen und am damit verbundenen Risiko beteiligen kann.

Gefördert werden Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 500 Millionen Euro. Dabei übernimmt die KfW bei Finanzierungsvorhaben maximal 200 Millionen Euro. Unter dem Strich darf dieser KfW-Anteil aber nicht mehr als 50 Prozent der gesamten Finanzierung ausmachen. Anträge auf eine Konsortialfinanzierung mit der KfW müssen Unternehmen bei ihrer Hausbank stellen, die dann die gesamte Finanzierung abwickelt.

Bürgschaftsprogramm

Es besitzt ein Gesamtvolumen von 75 Milliarden Euro. Hintergrund: Aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise ist es für viele Unternehmen schwieriger geworden, Bankkredite zu erhalten. Es fehlt ihnen insbesondere häufig an Sicherheiten. Das Bürgschaftsprogramm verschafft an dieser Stelle Erleichterung.

Der Bund entlastet damit sowohl die Bürgschaftsbanken als auch die Länder bzw. Landesförderbanken, die Unternehmen bei fehlenden Sicherheiten durch Bürgschaften unter die Arme greifen.

▶ Die Bürgschaftsbanken in den Bundesländern bieten kleinere Bürgschaften an. Um den Bürgschaftsbanken ihre Entscheidung zu erleichtern, eine solche Bürgschaft zu übernehmen, stehen der Bund und das jeweilige Land von jeher für den Großteil der übernommenen Bürgschaften gerade: durch so genannte Rückbürgschaften. Der verbleibende Risikoanteil der Bürgschaftsbanken wird im Rahmen der Konjunkturprogramme nunmehr um weitere zehn Prozentpunkte reduziert. Dafür erhöht der Bund entsprechend seinen Rückbürgschaftsanteil. Der Höchstbetrag für Bürgschaften der Bürgschaftsbanken (für einen oder auch meh-

rere Kredite) wurde von einer Million auf zwei Millionen Euro angehoben.

▶ Sind die Bürgschaftsbanken nicht zuständig, übernehmen die Länder Bürgschaften für Beträge zwischen zwei Millionen und 50 Millionen Euro (in den neuen Ländern bis zehn Millionen Euro). Auch hier gibt es eine Risikobeteiligung des Bundes. In diesem Fall übernimmt der Bund nunmehr 50 Prozent der Bürgschaft.

▶ Für Bürgschaftsbeträge, die 10 Millionen Euro (in den neuen Bundesländern) bzw. 50 Millionen Euro (in den alten Bundesländern) übersteigen, gibt es parallele Bund-Länder-Bürgschaften. In den neuen Bundesländern teilen sich Bund und Länder dabei das Risiko im Verhältnis 60 zu 40; in den alten Bundesländern liegt die Risikoverteilung bei 50 zu 50.

Die Bürgschaften im Rahmen des „Wirtschaftsfonds Deutschland“ umfassen nicht nur wie bisher vornehmlich Investitionsmittelfinanzierungen, sondern gelten nunmehr auch für Betriebsmittelfinanzierungen. Sie decken unter besonderen Voraussetzungen bis zu 90 Prozent des Ausfallrisikos ab.

Für Bürgschaften der Bürgschaftsbanken können Unternehmen einen Antrag bei der Bürgschaftsbank in ihrem Bundesland einreichen. Geht es um Landesbürgschaften oder kombinierte Bund-Länder-Bürgschaften, kann die Hausbank einen Antrag bei der zuständigen Stelle stellen, dem so genannten Mandatar des Landes bzw. des Bundes.

Die Angebote des „Wirtschaftsfonds Deutschland“ gelten für Vorhaben, die vor dem 31. Dezember 2010 begonnen werden.

„Zukunftsfähige Firmen entlasten!“ KfW-Sonderprogramm für mittelständische und große Unternehmen



Interview mit Dr. Axel Nawrath,
Vorstandsmitglied der KfW
Bankengruppe

Herr Dr. Nawrath, ein Kreditvolumen von insgesamt 40 Milliarden Euro stellt die Bundesregierung über die KfW der Wirtschaft in ihrem KfW-Sonderprogramm zur Verfügung. Das reicht die KfW nun über die Kreditinstitute an die Unternehmen aus. Haben die ersten Betriebe schon Anträge gestellt?

Dr. Nawrath: Ja, allein in den ersten zwei Monaten nach Start des zweiten Konjunkturpakets sind bereits fast 1.000 Anträge über rund 4,2 Milliarden Euro bei uns eingegangen.

Wichtig ist Ihnen, dass die Gelder nicht an Sanierungsfälle gehen.

Dr. Nawrath: Richtig. Das Programm ist insbesondere für strukturell gesunde, zukunftsfähige Unternehmen egal welcher Branche bestimmt, die jedoch aufgrund der Finanzkrise in wirtschaftliche Schwierigkeiten gekommen sind. Es geht der Bundesregierung und uns darum, solchen Unternehmen ein verlässlicher Partner in der derzeit schwierigen konjunkturellen Lage zu sein, damit sie unsere Wirtschaft nach der Krise wieder in Position und voranbringen können.

Damit weckt der Begriff Rettungsschirm für Unternehmen, der für dieses Programm auch gebraucht wird, eher falsche Assoziationen, weil er an den Rettungsschirm für die notleidenden Banken erinnert.

Dr. Nawrath: Das stimmt. Das KfW-Sonderprogramm bietet konkret Betrieben, die der schwierigen gesamtwirtschaftlichen Situation trotzen wollen, Finanzierungsmöglichkeiten, die sonst derzeit komplizierter wären. Wir entlasten die eingeschalteten Kreditinstitute von einem nennenswerten Teil des Ausfallrisikos und ermöglichen hierdurch die Unterstützung strukturell gesunder Unternehmen.

Die Nutznießer sind, wie Sie sagen, strukturell gesunde Unternehmen. Wie definieren Sie das?

Dr. Nawrath: Die EU hat hierzu ganz klar vorgegeben: Die Unternehmen dürfen erst seit dem 1.7.2008 aufgrund der Krise in Schwierigkeiten geraten sein. Wenn das der Fall ist, können wir sowohl die kleinen und mittleren als auch die großen Unternehmen finanzieren. Je nach Größe des Unternehmens werden bei Investitionen bis zu 90 Prozent der Haftung und bei Betriebsmitteln bis zu 60 Prozent der Haftung übernommen.

Wie können Sie sich Sicherheit verschaffen, dass die Krise auch wirklich der Grund für die Probleme ist und nicht etwa falsche Managemententscheidungen?

Dr. Nawrath: Es muss nachgewiesen sein, dass die Unternehmen zum 1.7.2008 noch keine wirtschaftlichen Probleme hatten und über eine ausreichende Bonität verfügten. Wenn ihre Schwierigkeiten nach diesem Stichtag begonnen haben, ihnen Aufträge weggebrochen sind, ihre Kunden nicht zahlen können, dann sind das für uns erste

hinreichende Gründe, dass die Krise Ursache für diese Situation ist. Die Kreditvergabe läuft wie gewohnt in der Regel über die durchleitenden Banken, die ja immer auch einen Teil des Risikos tragen. Die Banken und Sparkassen begleiten die Unternehmen in der Regel schon mehrere Jahre, sie können einschätzen, ob die Krise oder etwas anderes die Ursache ist. Deshalb ist ihre Einschätzung, verbunden mit der Risikoübernahme, für uns auch sehr wichtig.

Zur Beurteilung der Situation blicken Sie aber nicht nur in die Vergangenheit?

Dr. Nawrath: Im Gegenteil. Das eingeschaltete Kreditinstitut und wir müssen übereinkommen, dass das Unternehmen nicht nur überlebensfähig, sondern wirklich zukunftsfähig ist.

Welche Art von Krediten können die Unternehmen bei Ihnen beantragen?

Dr. Nawrath: Investitions- und Betriebsmittelkredite. Die Unternehmen sollen Investitionsvorhaben nicht verschieben müssen oder wegen eines Liquiditätseingpasses nicht gleich von der Insolvenz bedroht sein.

Und die zur Verfügung stehenden Mittel verteilen Sie jetzt ganz schnell?

Dr. Nawrath: Ja, sobald uns die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen, ist es unser Ziel, möglichst nicht länger als zehn Bankarbeitstage zu brauchen. Um den Prozess zu beschleunigen, empfehlen wir allen interessierten Unternehmen, sich schon vor dem Gang zur Bank umfassend beraten zu lassen – entweder bei der Hotline unter der Telefonnummer 01801-242428, im Internet unter www.kfw.de oder bei den örtlichen IHKs.

Tipps: Was sollten Sie bei Bürgschaften der Bürgschaftsbanken beachten?

Welche Vorteile bietet die Bürgschaft einer Bürgschaftsbank gegenüber einer privaten Bürgschaft?

Wenn sich die Geschäftslage verschlechtert, ist der private Bürge genauso betroffen wie der Firmeninhaber. Dies kann sehr problematisch werden, sowohl für seine finanzielle Lage, als auch für die persönliche Beziehung zwischen Kreditnehmer und Bürge. Gerade diese emotionalen Auswirkungen sind bei einer Bürgschaft durch Bürgschaftsbanken ausgeschlossen: Die Beziehung ist und bleibt eine rein geschäftliche. Darüber hinaus sind die Bürgschaftsbanken – anders als die meisten privaten Bürgen – in der Lage, die unternehmerischen Aussichten des Vorhabens, für das sie bürgen, genau zu beurteilen.

Viele Unternehmerinnen und Unternehmer benötigen womöglich in einer Krisenlage so schnell wie möglich einen Kredit und dafür eine Bürgschaft. Wie lange dauert das Antragsverfahren für eine Bürgschaft?

Dies hängt von der Größenordnung und der Komplexität des Vorhabens ab, für das der Kredit und die Bürgschaft benötigt werden. Bei bestehenden Betrieben und bei einer Unternehmensnachfolge ist der Antrag in der Regel innerhalb von drei bis fünf Wochen bearbeitet. Bei Existenzgründungen meist innerhalb von zwei Wochen.

Kann ein Gründer oder Unternehmer, dessen Hausbank einen Kredit wegen mangelnder Sicherheiten ablehnt, selbst die Bürgschaftsbank ins Boot holen?

Hierfür wurde das spezielle Angebot „Bürgschaft ohne Bank – BoB“ geschaffen. Dabei kann der Kunde direkt mit der Bürgschaftsbank in Kontakt treten, die das Unternehmenskonzept prüft und bereits eine Entscheidung über eine mögliche Bürgschaftsübernahme

trifft. Mit der Bürgschaft in der Tasche ist es dann in der Regel leichter, eine finanzierungsbereite Hausbank zu finden.

Kann man einen Bürgschaftsantrag problemlos allein stellen? Oder ist das bürokratische Verfahren so kompliziert, dass man dafür einen Berater konsultieren sollte?

Abgesehen von der „Bürgschaft ohne Bank“ stellt die Hausbank den Bürgschaftsantrag. Die Bürgschaftsbanken verlangen dabei nur die Unterlagen, die auch von der Hausbank zur Beurteilung einer Kreditentscheidung benötigt werden. Der Gründer oder Unternehmer hat also keinen Mehraufwand.

Man hört immer wieder, Bürgschaften von Bürgschaftsbanken stehen für Kleinunternehmen nicht zur Verfügung. Stimmt das? Ab welcher Summe „steigen“ Bürgschaftsbanken „ein“?

Es gibt keine festgelegten Untergrenzen für Bürgschaften durch Bürgschaftsbanken. Viele Bürgschaftsbanken bieten mit dem Programm „Bürgschaften ohne Bank“ kleinere Bürgschaften an (ab ca. 5.000 Euro).

Welche typischen Probleme oder Fehler gibt es bei der Beantragung von Bürgschaften?

Oft haben Gründer oder junge Unternehmer Schwierigkeiten, den Finanzierungsbedarf ihres Vorhabens realistisch einzuschätzen und genau zu planen, woher das benötigte Geld kommen soll. Diese Informationen sollten sie eigentlich vorbereitet haben, wenn sie mit ihrer Hausbank über einen Kredit und über eine Bürgschaft verhandeln. Falls nötig, überarbeiten auch die Bürgschaftsbanken die Planung mit dem Gründer oder Unternehmen. Vor allem dann, wenn sie sich – ohne Hausbank – direkt an uns wenden.

Für welche Kreditarten und in welchen Unternehmenssituationen können Bürgschaften genutzt werden?

Bürgschaften sind ein sehr flexibles Förderinstrument. Nahezu alle Kreditarten können verbürgt werden: Bankkredite, Förderdarlehen, Kontokorrentkredite und Leasingfinanzierungen. Oder auch Avale, die z. B. Zahlungen bis zum Eintreffen einer Ware oder dem Erbringen der Leistung absichern. Maximale Laufzeiten von Bürgschaften sind übrigens – in Abhängigkeit von der Verwendung – bis zu 23 Jahre.

Die Bürgschaftsbank kann keine Bürgschaften für Sanierungen oder für Maßnahmen, die nach den KMU-Kriterien nicht „förderfähig“ sind, übernehmen. Ausgeschlossen ist auch die Verbürgung von Umschuldungen bestehender Darlehen und Kredite.

Gründer und Unternehmen können beliebig oft Bürgschaften beantragen.

Die Bundesregierung hat im Februar 2009 im Rahmen des Konjunkturpakets II ein Bürgschaftsprogramm verabschiedet. Inwiefern profitieren Gründer hiervon?

Mit diesem Bürgschaftsprogramm können die Bürgschaftsbanken Darlehen und Kredite mit bis zu 90 Prozent verbürgen. Die Hausbanken werden fast vollständig vom Kreditrisiko befreit. Es ist zu erwarten, dass dieses Angebot gerade bei der Finanzierung von Gründungsvorhaben eingesetzt werden wird.

Quelle: Verband Deutscher Bürgschaftsbanken



Tipps: Was sollten Sie bei privaten Bürgschaften beachten?

Warum sind private Bürgschaften mit Vorsicht zu genießen?

Für eine Bürgschaft werden häufig nahe Verwandte oder gute Freunde in Anspruch genommen. Diese werden dadurch einem finanziellen Risiko ausgesetzt und können durch eine Bürgschaft im Extremfall finanziell ruiniert werden. Die Beziehung zum Bürgen wäre in einem solchen Fall erheblich belastet, wenn nicht sogar zerrüttet.

Wie sollte man mit privaten Bürgschaften umgehen?

Eine private Bürgschaft sollte man immer nur dann in Anspruch nehmen, wenn sich der Bürge die Sache eingehend überlegt hat. Er muss wissen, ob er die Schulden notfalls wirklich problemlos aus eigenen Mitteln zurückzahlen kann. Falls nicht: Finger weg! Im Fall der Fälle droht ihm sonst unter Umständen die Lohnpfändung.

Wie hoch können private Bürgschaften sein?

Bürgschaften können begrenzt oder unbegrenzt sein. Eine unbegrenzte Bürgschaft, die sich auch auf künftige Schulden des Kreditnehmers, für den man bürgt, bezieht, ist besonders risikoreich, da sie unberechenbar ist. Wenn Sie eine private Bürgschaft nutzen möchten, sollen Sie zum Schutz des Bürgen immer einen Höchstbetrag festlegen oder nur beschränkte Bürgschaften vereinbaren.

Welche Formen von beschränkten Bürgschaften gibt es?

► Bürgschaft für den unbesicherten Kreditanteil

Der Bürge übernimmt zwar eine selbstschuldnerische Bürgschaft, diese ist jedoch auf den Kreditanteil beschränkt, der nicht über Sicherheiten gedeckt ist. Wenn der Kreditnehmer also z. B. einen Kredit über 50.000 Euro aufnehmen möchte, die Bank seine Sicherheiten aber nur mit 30.000 Euro bewertet, kann der Bürge eine selbstschuldneri-

sche Bürgschaft über 20.000 Euro übernehmen.

► Ausfallbürgschaft

Der Bürge übernimmt lediglich eine Ausfallbürgschaft. Das bedeutet: Wenn der Kreditnehmer seinen Kredit nicht mehr zurückzahlen kann, muss die Bank zunächst alle vorhandenen Sicherheiten verwerten, bevor sie auf den Bürgen zugeht. Dieser muss dann nur noch für den verbleibenden Kreditausfall gerade stehen. Damit sinkt das Risiko des Bürgen, den vollen Kredit ausgleichen zu müssen.

► Teilbürgschaften

Der Kreditnehmer kann der Bank auch mehrere Bürgen anbieten, die jeweils nur für einen Teilbetrag einstehen. Auf diese Weise lassen sich leichter Bürgen finden, und die Bank hat in der Summe dennoch den kompletten Kreditbetrag abgesichert.

Kommt man aus einer privaten Bürgschaft wieder heraus?

In der Regel ist eine Bürgschaft zeitlich unbegrenzt und unkündbar. Die für den guten Freund übernommene Bürgschaft kann bei Bruch der Freundschaft ebenso wenig gekündigt werden, wie die Bürgschaft für den Ehepartner nach einer Scheidung. Eine Bürgschaft endet in der Regel erst mit kompletter Zahlung der Schulden. Der Bürge kann jedoch die Haftung für neue, zusätzliche entstehende Schulden ausschließen, indem er die Bürgschaft mit Wirkung für die Zukunft kündigt. Für die bis dahin entstandenen Schulden haftet er trotzdem.

Quelle: Verein Schuldnerhilfe Essen e.V. (VSE)

Print- und Online-Informationen

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Broschüren und Infoletter:

- Wirtschaftliche Förderung: Hilfen für Investitionen und Innovationen
- Das Kredit- und Bürgschaftsprogramm: Bundesregierung sichert Finanzierung der Unternehmen

- Praxisratgeber Konjunkturpakete
- GründerZeiten Nr. 6 „Existenzgründungsfinanzierung“
- GründerZeiten Nr. 21 „Beteiligungskapital“

CD-ROM:

- CD-ROM „Wachstum stärken und Beschäftigung sichern – die Konjunkturpakete der Bundesregierung“
- Softwarepaket für Gründer und junge Unternehmen

Bestellmöglichkeiten:

Bestelltel.: 03018 615 4171

bmwi@gvp-bonn.de

Download u. Bestellfunktion:

www.existenzgruender.de

Internet:

- BMWi-Existenzgründungsportal
www.existenzgruender.de
- BMWi-Unternehmensportal
www.bmwi-unternehmensportal.de

Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e. V. (VDB)

Schillstraße 10, 10785 Berlin,

Tel.: 030 26 39 654-11, Fax: 030 26 39 654-20,

www.vdb-info.de; info@vdb-info.de

KfW

Palmengartenstraße 5–9, 60325 Frankfurt/Main,

Infocenter: Tel.: 069 74 31-0

E-Mail: info@kfw.de

www.kfw.de

Redaktionsservice

Haben Sie Anregungen oder Fragen zu den GründerZeiten? Dann wenden Sie sich bitte an:

Bernd Geisen, Regine Hebestreit
PID Arbeiten für Wissenschaft und
Öffentlichkeit GbR

Menzenberg 9, 53604 Bad Honnef

Tel.: 02224 90034-0, Fax: 02224 90034-1

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit

11019 Berlin

info@bmwi.bund.de

www.bmwi.de

Redaktion:

PID Arbeiten für Wissenschaft und
Öffentlichkeit GbR, Berlin

Gestaltung und Produktion:

PRpetuum GmbH, München

Druck:

Harzdruckerei GmbH, Wernigerode

Auflage: 30.000